

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 11. August 2025

Nr. 18

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Schweinfurt vom 04.08.2025 Nr. 44-5103-1-16 ..... 105

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 28.07.2025 Az. 22.2-2206.3-7-19 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld) ..... 107

Bek vom 30.07.2025 Nr. 24-8326-5-13-4 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2025 ..... 107

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 108

### Amtlicher Teil

#### Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Schweinfurt

Vom 04.08.2025 Nr. 44-5103-1-16

Auf Grund von Art. 26, Art. 32 Abs. 4 und Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 579), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### Verordnung:

#### § 1 Gliederung der Grund- und Mittelschulen

Das Gebiet der Stadt Schweinfurt wird in Schulsprengeln den nachfolgend aufgeführten Grundschulen und Mittelschulverbünden zugeordnet. Für die Mittelschulen gelten die nachfolgend genannten Einzugsbereiche. Bei Straßen, die in mehreren Sprengeln bzw. Einzugsbereichen liegen, sind die Hausnummern den entsprechenden Schulsprengeln zugeordnet. Straßen ohne Zusatz liegen vollständig im jeweiligen Schulsprengel. Beim Zusatz „(ohne)“ gehört keine der beiden Straßenseiten zum jeweiligen Sprengel bzw. Einzugsbereich. Für den Fall, dass eine der Häuserreihen ganz oder teilweise noch zum jeweiligen Sprengel gehört, ist dies durch einen entsprechenden Klammerzusatz angegeben.

#### 1. Grundschulen

##### 1.1 Albert-Schweitzer-Grundschule Schweinfurt, Albert-Schweitzer-Straße 3

###### Schulsprengel:

Überführung West - Bahnlinie Schweinfurt-Würzburg westlich bis Stadtgrenze gegen Geldersheim und Niederwern - bis westlich gegen Geschwister-Scholl-Straße - Geschwister-Scholl-Straße bis John-F.-Kennedy-Ring

(Straßenmitte) - John-F.-Kennedy-Ring bis Einmündung Paul-Gerhard-Straße (ohne) - Fritz-Drescher-Straße (ohne) - Georg-Schäfer-Straße (ohne) - Hauptbahnhofstraße (ohne) bis Einmündung Kreuzstraße - Kreuzstraße (ohne) - Mechwartstraße (ohne) - John-F.-Kennedy-Ring (Straßenmitte) bis Überführung West.

##### 1.2 Auen-Grundschule Schweinfurt, Friedhofstraße 35

###### Schulsprengel:

Kreuzung Niederwerner Straße/Kasernenweg - Kasernenweg (ohne) - Heeresstraße (ohne) - Zufahrt Alte Warte (ohne) - An der Pfanne (ohne) - Galgenleite 51 bis Ende (ohne) - Rhönstraße (ohne) - Am Oberen Marienbach bis Motherwell-Park - Kornmarkt 1 bis 17 - Bauerngasse 65 bis 121 bis Neutorstraße (ohne) - Kreuzung Neutorstraße/Niederwerner Straße - Niederwerner Straße bis Kreuzung Kasernenweg.

##### 1.3 Friedrich-Rückert-Grundschule Schweinfurt, Gunnar-Wester-Straße 9

###### Schulsprengel:

Am Oberen Marienbach - Paul-Rummert-Ring - Mainkai - Am Zollhof - rechts Mainufer bis Stadtgrenze - Stadtgrenze gegen Mainberg, Sennfeld, Gochsheim, Grafenreinfeld - Im Steinach (ohne) - rechtes Mainufer zur Hahnenhügelbrücke - Unterführung Ost - Hauptbahnhofstraße 2 bis 4 - Georg-Schäfer-Straße - Friedrich-Stein-Straße 1 bis 11 - Chateaudun-Park - Neutorstraße 2 bis 4 bis Bauerngasse 2 bis 46 - Kornmarkt 2 bis 24 - Motherwell-Park bis Am Oberen Marienbach.

##### 1.4 Gartenstadt-Grundschule Schweinfurt, Kleinfürleinweg 38

Schulsprengel:

Maibacher Straße - Galgenleite 1 bis Ende ungerade und 48 bis Ende gerade - An der Pfanne - Zufahrt Alte Wache bis Heeresstraße - Heeresstraße (ohne) bis Stadtgrenze gegen Dittelbrunn - Stadtgrenze gegen Dittelbrunn bis zur Straßenkreuzung Am Steingraben/Auenstraße der Gemeinde Dittelbrunn - in südöstlicher Richtung zum Fußweg südöstlich der Grundstücke Walther-von-der-Vogelweide-Straße bis zur südlichen Einmündung Drosselstraße - Drosselstraße 2 bis Ende gerade und 5 bis Ende ungerade - Gertrud-Herz-Straße - Theuerbrünnleinsweg 41 bis Ende - Turnierweg 1 bis Ende ungerade - Heimstättenstraße 19 bis Ende ungerade und 34 bis Ende gerade - Maibacher Straße ab Christuskirche bis Rhönstraße (ohne) - Rhönstraße bis Einmündung Maibacher Straße.

1.5. Kerschensteiner-Grundschule Schweinfurt, Kerschensteinerstraße 2

Schulsprengel:

Alte Bahnhofstraße (ohne 2 bis 6) - Söldnerstraße (ohne) - Gustav-Adolf-Straße (ohne 2 bis 6) - Am Entensee (ohne 2 bis 6) - Hochfeldstraße 2 bis Ende gerade - Deutschhöfer Straße 62 bis Ende gerade und 81 bis Ende ungerade - Lindenbrunnenweg 2 bis Ende gerade - Zeller Straße (Straßenmitte) nördlich bis zur Stadtgrenze gegen Üchtelhausen - Stadtgrenze gegen Üchtelhausen und Schonungen bis rechtes Mainufer - rechtes Mainufer bis Am Zollhof (ohne) - Alte Bahnhofstraße (ohne 2 bis 6).

1.6. Körner-Grundschule Schweinfurt, Anna-Weichsel-Straße 19 und Körnerstraße 1 (Außenstelle)

Schulsprengel:

Kreuzung Niederwerrner Straße/Kasernenweg - Kasernenweg - Heeresstraße gegen Stadtgrenze Dittelbrunn - Stadtgrenze südlich gegen Niederwern - Kreuzung Geldersheimer Straße/Am Ochsenrasen - Geschwister-Scholl-Straße (ohne) - John-F.-Kennedy-Ring (Straßenmitte) bis Kreuzung Paul-Gerhard-Straße - Fritz-Drescher-Straße - Am Schuttberg - Friedrich-Stein-Straße 2 bis Ende gerade - Chateaudun-Park - Neutorstraße 1 bis Ende ungerade - Kreuzung Neutorstraße/Niederwerrner Straße - Niederwerrner Straße bis Kreuzung Kasernenweg.

1.7. Dr.-Pfeiffer-Grundschule Schweinfurt, Fuchsgasse 1

Schulsprengel:

Hahnenhügelbrücke - rechtes Mainufer - Stadtgrenze gegen Bergrheinfeld und Geldersheim - Bahnlinie Schweinfurt-Würzburg östlich bis Überführung West - John-F.-Kennedy-Ring (Straßenmitte) - Mechwartstraße - Kreuzstraße - Hauptbahnhofstraße 1 bis 11, 6 bis 42 - Unterführung Ost - Hahnenhügelbrücke.

1.8. Schiller-Grundschule Schweinfurt, Deutschhöfer Straße 22

Schulsprengel:

Am Obertor (ohne) - Deutschhöfer Straße - Rhönstraße - Maibacher Straße (ohne) bis Christuskirche - Heimstättenstraße 1 bis 17, 2 bis 32 - Turnierweg 2 bis Ende - Theuerbrünnleinsweg 1 bis 39 - Gertrud-Herz-Straße (ohne)

- Drosselstraße 1 bis 3 - Walther-von-der-Vogelweide-Straße 1 bis 15 und 2 bis 18 - Fußweg südöstlich der Grundstücke Walther-von-der-Vogelweide-Straße 20 bis 30, diesen entlang - nordwestlich zur Stadtgrenze zur Straßenkreuzung Am Steingraben/Auenstraße der Gemeinde Dittelbrunn - Stadtgrenze gegen Dittelbrunn und Üchtelhausen bis zur Zeller Straße - Zeller Straße (Straßenmitte) südlich - Lindenbrunnenweg 1 bis Ende ungerade - Deutschhöfer Straße 2 bis 60 und 1 bis 79 - Hochfeldstraße (ungerade) - Am Entensee 2 bis 6 - Gustav-Adolf-Straße 2 bis 6 - Söldnerstraße - Alte Bahnhofstraße 2 bis 6 - Paul-Rummert-Ring (ohne) - Am Oberen Marienbach - Fehrstraße (ohne) - Am Obertor (ohne).

2. Mittelschulen

Die Albert-Schweitzer-Mittelschule Schweinfurt, die Auen-Mittelschule Schweinfurt und die Frieden-Mittelschule Schweinfurt bilden einen Schulverbund. Der Sprengel des Mittelschulverbunds umfasst die Einzugsbereiche der genannten Mittelschulen.

2.1 Albert-Schweitzer-Mittelschule Schweinfurt, Albert-Schweitzer-Straße 3

Einzugsbereich:

Schulsprengel der Albert-Schweitzer-Grundschule Schweinfurt sowie der Dr.-Pfeiffer-Grundschule Schweinfurt

2.2 Auen-Mittelschule Schweinfurt, Friedhofstraße 35

Einzugsbereich:

Schulsprengel der Auen-Grundschule Schweinfurt, der Gartenstadt-Grundschule Schweinfurt sowie der Schiller-Grundschule Schweinfurt

2.3 Frieden-Mittelschule Schweinfurt, Ludwigstraße 5t

Einzugsbereich:

Schulsprengel der Friedrich-Rückert-Grundschule Schweinfurt, der Körner-Grundschule Schweinfurt, der Kerschensteiner-Grundschule Schweinfurt sowie der Grundschule Schweinfurter Rhön in Üchtelhausen.

**§ 2 Änderung der Namens der Körner-Grundschule Schweinfurt**

Der bisherigen Körner-Grundschule Schweinfurt wird der Name „Paul-Maar-Grundschule“ verliehen.

**§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Neuordnung der Grundschriftsprengel in der Stadt Schweinfurt vom 12.04.1989 Nr. 240-5103.00-1/89 (RABl Nr. 9/1989 S. 99) aufgehoben.

Würzburg, 04.08.2025

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

Apl-I 5103

RABl S. 105

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

#### Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld) zum 01.09.2025 Az. 22.2-2206.3-7-19

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Glasofen, Zimmern und Marktheidenfeld der Stadt Marktheidenfeld.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.07.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.07.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis spätestens zum 13.08.2025 (**Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde**) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken  
- Arbeitsbereich 22.2 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 28.07.2025

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-1 2206

RABl S. 107

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 30.07.2025 Nr. 24-8326-5-13-4

#### I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.07.2025 Nr. 24-8326-5-13-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Außenstelle des Landratsamtes Main-Spessart, Kreisentwicklung, Marktplatz 2, 97753 Karlstadt, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Würzburg, 30.07.2025

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

#### II.

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Regionalen Planungsverbandes Würzburg

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg für das Haushaltsjahr 2025 folgende

### HAUSHALTSSATZUNG

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

mit Einnahmen und Ausgaben von 94.000 € ab.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Baumann/Mühlfeld

#### Satzungen zur Wasserversorgung

79. Ergänzungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66374079

Preis: 306,33 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 79. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2024 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Das Muster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (WAS) wurde mit Wirkung zum 1.7.2024 aufgehoben (vgl. Teil 1, Seite 1).
- Zur Bindungs- bzw. Tatbestandswirkung von Abgabenbescheiden. Zur Frage der Wirkung von Abgabenbescheiden für die Bebaubarkeit eines Grundstücks (Erl. 10.02/4g, Erl. 20.02/6 und Erl. 20.07/20c).
- Zu den Voraussetzungen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang: Anforderungen der Trinkwasserverordnung und Obliegenheiten des Anschlussnehmers (Erl. 10.06/3e und Erl. 10.06/4g).
- Zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Vollstreckungsverfahren (Erl. 10.25/2).
- Zur Beweislast der Gemeinde betreffend die Frage, ob ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts vorliegt (Erl. 20.02/22b).
- Die sachliche Beitragspflicht kann im Fall eines Ergänzungsbeitrags unabhängig von einer Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO entstehen. Ungeachtet dessen beginnt die Frist für die Festsetzungsverjährung erst dann, wenn die Forderung berechnet werden kann (Erl. 20.03/3d und Erl. 20.03/36).
- Besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Drohnen im Bereich des Kommunalabgabenrechts zu schaffen? (Erl. 20.051/11).
- Nochmals: Eine Flächenbegrenzungsregelung ist für Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich nicht anwendbar (Erl. 20.051/14c).

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Karlstadt, 22.07.2025

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG

Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende

Apl-1 8326

RABl S. 107

• Zur Unwirksamkeit eines (nur) mündlich erhobenen Widerspruchs (Erl. 20.07/3f).

• Zur Glaubhaftmachung einer schweren Erkrankung bei Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Erl. 20.07/3i).

• Etwaige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge dürften ausgeräumt sein (Erl. 20.07/3h).

• Zur Rücknahme eines rechtswidrigen, bestandskräftigen Abgabenbescheids bei schwerwiegenderem Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip (Erl. 20.07/20a).

• Der Basiszinssatz gem. § 247 BGB wurde zum 1.7.2024 um 0,25 Prozentpunkte auf 3,37 Prozent gesenkt (Erl. 20.07/22f und 55.80).

• Zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Abgabe wegen sachlicher Unbilligkeit (Erl. 20.07/24b).

• Die „Privatisierungsbekanntmachung“ wurde mit Wirkung zum 1.7.2024 aufgehoben (vgl. 59.50).

• Die Gültigkeitsdauer der RZWas 2021 wurde bis 31. März 2025 verlängert. Förderanträge nach Nr. 8 RZWas 2021 müssen bis spätestens 31.12.2024 gestellt werden (vgl. Nr. 15 und 16 RZWas 2021, abgedruckt unter 59.90).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Baumann/Mühlfeld

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

87. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66353087

Preis: 328,74 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 87. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2024 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Das Muster für eine gemeindliche Fäkalschlammensorgungssatzung (FES) wird mit Wirkung zum 1.7.2004 aufgehoben (vgl. Teil 1, 15.00).

- Zur Bindungs- bzw. Tatbestandswirkung von Abgabenbescheiden. Zur Frage der Wirkung von Abgabenbescheiden für die Bebaubarkeit eines Grundstücks (Erl. 10.02/4g, Erl. 20.02/6 und Erl. 20.07/20c).
- Zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Vollstreckungsverfahren (Erl. 10.22/2).
- Zur Beweislast der Gemeinde betreffend die Frage, ob ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts vorliegt (Erl. 20.2/21b).
- Die sachliche Beitragspflicht kann im Fall eines Ergänzungsbeitrags unabhängig von einer Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO entstehen. Ungeachtet dessen beginnt die Frist für die Festsetzungsverjährung erst dann, wenn die Forderung berechnet werden kann (Erl. 20.03/3d und Erl. 20.03/36).
- Besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Drohnen im Bereich des Kommunalabgabenrechts zu schaffen? (Erl. 20.051/12).
- Nochmals: Eine Flächenbegrenzungsregelung ist für Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich nicht anwendbar. (Erl. 20.051/15c).
- Zur Unwirksamkeit eines (nur) mündlich erhobenen Widerspruchs (Erl. 20.07/3f).
- Zur Glaubhaftmachung einer schweren Erkrankung bei Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Erl. 20.07/3h).
- Etwaige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge dürften ausgeräumt sein (Erl. 20.07/13h).
- Zur Rücknahme eines rechtswidrigen, bestandskräftigen Abgabenbescheids bei schwerwiegenderem Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip (Erl. 20.07/20a).
- Der Basiszinssatz gem. § 247 BGB wurde zum 1.7.2024 um 0,25 Prozentpunkte auf 3,37 Prozent gesenkt (Erl. 20.07/22f und 65.80).
- Zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Abgabe wegen sachlicher Unbilligkeit (Erl. 20.07/24b).
- Die „Privatisierungsbekanntmachung“ wurde mit Wirkung zum 1.7.2024 aufgehoben (vgl. 69.50).
- Die Gültigkeitsdauer der RZWas 2021 wurde bis 31. März 2025 verlängert. Förderanträge nach Nr. 8 RZWas 2021 müssen bis spätestens 31.12.2024 gestellt werden (vgl. Nrn. 15 und 16 RZWas 2021, abgedruckt unter 69.90).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

## BKI

### **BKI Konstruktionsatlas KA2**

Preis: 111,22 Euro

ISBN 978-3-948-683-70-2

BKI-Verlag

Aktuelle Bauteilschichten und Gesamtkonstruktionen mit umfassenden Planungsinformationen

Interessante und informative Beiträge zum nachhaltigen Planen  
Vergleichsobjekte in unterschiedlichen Konstruktionsarten und Auswertung zu Kosten und Ökologie

Zusammenstellung von Gesamtbauteilen als Grobelemente mit Kosten und ökologischen Kennwerten

NEU: Elemente für Roh- und Ausbaukonstruktionen mit Rezeptur der Teilleistungen und Baupreisen

NEU: Aktualisierter Bauteilkatalog für Roh- und Ausbaukonstruktionen

NEU: Bauteilvorlagen für den Bauteileditor eLCA im xml-Format zum Import

NEU: Inklusive Excel-Tabelle: Ökobilanz-Quick-Check für Baukonstruktionen

## FGSV

### **R FFH-VP - Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau**

FGSV-Nr. 2933

Preis: 88,00 Euro

ISBN 978-3-86446-400-3

FGSV-Verlag

Der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“, Ausgabe 2004, wurde 2024 durch die Richtlinien „R FFH-VP“ ersetzt. Die Erstausgabe des Leitfadens von 2004 wurde gemeinsam mit den „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP)“ in einem grünen Ordner aufgelegt (Verlags-Kartographie GmbH, 36304 Alsfeld), aufgestellt vom Bund/Länder-Arbeitskreis „Leitfaden und Musterkarten FFH-VP Straße“ und mit Allg. Rundschr. Straßenbau Nr. 21/2004 vom 20. September 2004 - S 3314.87.02-23/60 Va 04a bekannt gemacht.